

## **Abstimmungs- und Wahlreglement**

### A. Gemeinsame Bestimmungen für Abstimmungen und Wahlen

#### I. Allgemeines

##### a) Grundlage

Die Statuten des Schweizer Hotelier-Vereins (SHV) stellen die Grundlage für die Wahl der gesetzlichen und statutarischen Organe des SHV sowie für Abstimmungen dar.

##### b) Geltungsbereich

Ausführungsbestimmungen über die Wahl der gesetzlichen und statutarischen Organe des SHV, namentlich der Verbandsleitungsmitglieder, sind im vorliegenden Reglement enthalten. Daneben enthält das Reglement allgemeine Regeln zu den Abstimmungen und Wahlen. Das vorliegende Reglement ist als Anhang Bestandteil des Reglements betreffend die Zusammenarbeit zwischen dem SHV und den Regionalverbänden gemäss dessen Ziff. V.

#### II. Stimmrecht und Wahlberechtigung

Stimm- und wahlberechtigt sind nur Mitglieder der Kategorie B mit Sitz in der Schweiz, die vom entsprechenden Regionalverband als Delegierte bestimmt wurden. Ebenfalls als Delegierte stimmberechtigt sind Präsidentinnen und Präsidenten sowie Geschäftsführende der Regionalverbände. Mitglieder der Verbandsleitung können nicht die Funktion eines bzw. einer Delegierten wahrnehmen und sind an der Delegiertenversammlung nicht stimmberechtigt.

Die Delegierten haben sich vor der Versammlung registrieren zu lassen. Jeder und jede Delegierte hat eine Stimme. Abwesende Delegierte können sich per schriftlich signierter Vollmacht durch anwesende Delegierte vertreten lassen, wobei diese jeweils nur eine abwesende delegierte Person vertreten können.

#### III. Form der Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen können offen durch das Hochhalten der Stimmkarten oder geheim durchgeführt werden. Wahlen werden in der Regel geheim durchgeführt. Wiederwahlen können offen und durch Akklamation durchgeführt werden, sofern keine gegenteiligen Anträge gestellt werden.

Für Abstimmungen und Wahlen in offener oder geheimer Form können elektronische Mittel eingesetzt werden. Dabei werden die Stimmen elektronisch erfasst und sind in Echtzeit für alle Anwesenden über den Bildschirm einsehbar.

Bei der Urnenwahl erfolgt die Stimmabgabe über die an der DV vom SHV zur Verfügung gestellten Stimm- bzw. Wahlzettel. Die Auszählung wird durch die von der Delegiertenversammlung gewählten Personen, die gemeinsam das Stimm- und Wahlbüro bilden, vorgenommen. Die Urnenwahl eignet sich zur Durchführung von geheimen Abstimmungen und Wahlen.

#### IV. Art der Beschlussfassung

##### a) Allgemein

Die Delegierten sind in der Abgabe ihrer Stimmen frei. Sie haben die Statuten und Beschlüsse des SHV einzuhalten. Die Regionalverbände können ihnen für ihre Delegiertenstimmen beim SHV keine gebundenen Mandate erteilen.

##### b) Abstimmungen

Über Sachgeschäfte wird grundsätzlich mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Eine Revision der Statuten sowie eine Abstimmung über das Mitgliederbeitrags- und Dienstleistungsreglement bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Ermittlung der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Dasselbe gilt für die Ermittlung der Zweidrittelmehrheit.

Eine geheime Abstimmung kann auf Ordnungsantrag eines bzw. einer Delegierten oder eines Mitglieds der Verbandsleitung mit Zustimmung von einem Fünftel der anwesenden und vertretenen Delegierten beschlossen werden.

Die Art der Beschlussfassung für die Liquidation oder Fusion des SHV bildet eine Ausnahme und wird in Art. 28 der Statuten des SHV abschliessend geregelt.

##### c) Wahlen

Eine Wahl bedarf der absoluten Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Zur Ermittlung der absoluten Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

Wahlen können auf Ordnungsantrag eines bzw. einer Delegierten oder eines Mitglieds der Verbandsleitung mit Zustimmung von einem Fünftel der anwesenden und vertretenden Delegierten geheim durchgeführt werden.

#### V. Organisation von Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen finden an den ordentlicherweise zweimal im Jahr stattfindenden Delegiertenversammlungen statt. Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Versammlungsdatum unter Nennung der Traktanden und der Zurverfügungstellung der notwendigen Unterlagen.

##### a) Fristen für Einreichung von Abstimmungsgeschäften

Anträge von Organen des SHV sowie der Mitglieder zur Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste sind acht Wochen vor der Delegiertenversammlung der Verbandsleitung schriftlich und begründet einzureichen. Während der Delegiertenversammlung können zu den traktandierten Geschäften Sach- bzw. Ordnungsanträge gestellt werden.

##### b) Fristen für Bekanntgabe der zur Wahl stehenden Kandidierenden

Die Namen der zur Wahl stehenden Kandidierenden werden mit der Einladung zur Delegiertenversammlung bekannt gegeben.

#### VI. Stimm- und Wahlbüro

Zu Beginn jeder Delegiertenversammlung werden die Personen des Stimm- und Wahlbüros gewählt. Es müssen mindestens deren zwei gewählt werden. Das Stimm- und Wahlbüro überwacht die Stimmabgabe und ermittelt die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen.

## B. Wahlen der Mitglieder der Verbandsleitung und des Präsidiums

Die Mitglieder der Verbandsleitung sowie das Präsidium werden von den Delegierten gewählt. Die Verbandsleitung besteht aus mindestens sieben und höchstens neun Mitgliedern. Nach erfolgter Wahl ist der Präsident bzw. die Präsidentin oder sind die Co-Präsidiierenden automatisch Mitglied der Verbandsleitung. In der Verbandsleitung muss eine Jung-Hotelière, bzw. ein Jung-Hotelier (zum Zeitpunkt der Wahl jünger als 35 Jahre) und ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Marken- oder Parahotellerie vertreten sein.

### I. Wählbarkeit

Wählbar als Mitglieder der Verbandsleitung und Präsidierende sind nur Personen, die entweder persönliches Mitglied des SHV sind oder der Betrieb, dessen Inhaber oder Geschäftsführer sie sind, Mitglied der Kategorie B beim SHV ist. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführende eines Regionalverbandes sein. Ebenso dürfen die Mitglieder des Präsidiums oder die Geschäftsführenden eines Regionalverbandes nicht gleichzeitig Mitglied der Verbandsleitung des SHV sein.. Anstelle einer Präsidentin oder eines Präsidenten können sich zwei gleichberechtigte Co-Präsidiierende zur Wahl stellen.

Wählbar sind zudem nur diejenigen Kandidierenden, deren Namen spätestens 8 Wochen vor der Delegiertenversammlung dem SHV mitgeteilt wurden. Die Namen der Kandidierenden werden den Delegierten spätestens mit der Einladung zur Delegiertenversammlung bekannt gegeben. Spontane Bewerbungen anlässlich der Delegiertenversammlung sind nicht zugelassen.

### II. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt für Mitglieder der Verbandsleitung drei Jahre, wobei eine zweimalige Wiederwahl möglich ist. Eine Wiederwahl ist für die Kategorie der Jung-Hotelière bzw. des Jung- Hoteliers nicht möglich. Deren Amtszeit ist auf drei Jahre beschränkt. Für das Präsidium werden allfällige Amtsperioden als Mitglied der Verbandsleitung nicht mitgezählt

### III. Zeitpunkt der Wahlen

Die Wahlen finden ordentlicherweise an der im Herbst stattfindenden Delegiertenversammlung für die jeweils Ende desselben Jahres ablaufenden Amtsperioden statt. Der Amtsbeginn ist ordentlicherweise auf Anfang des Kalenderjahres festgesetzt.

Ausserordentliche Wahlen finden bei vorzeitigem Austritt eines Mitgliedes der Verbandsleitung oder auf Antrag statt. Tritt die Vakanz ein halbes Jahr vor Ablauf der Amtsdauer ein und besteht die Verbandsleitung trotz Austritts eines Mitglieds weiterhin aus mindestens sieben Mitgliedern werden keine vorzeitigen Ersatzwahlen durchgeführt bzw. entscheidet die Verbandsleitung über den Zeitpunkt der Wahlen.

### IV. Rekrutierungsprozess

#### a) Nomination durch Regionalverband

Wer erstmals als Mitglied der Verbandsleitung oder des Präsidiums kandidiert, wird in der Regel von einem Regionalverband nominiert. Eine Ausnahme bilden die unter nachfolgendem Bst. b beschriebenen selbständigen Kandidaturen. Ordentlicherweise werden im Herbst des den Wahlen vorangehenden Jahres oder spätestens im Frühling des Wahljahres die Regionalverbände an der Regionalverbandskonferenz über die Vakanz informiert. Spätestens bis Frühling des Wahljahres erfolgt eine offizielle Information des SHV über die zu besetzenden Sitze in der Verbandsleitung. Dabei wird den Regionalverbänden nahegelegt, bei der Nomination der Kandidierenden auf die vom SHV festgelegten Anforderungen und auf die regionalen, sprachlichen und geschlechtlichen sowie Unterschiede in der Beherbergungskategorie und Klassifikation gebührend Rücksicht zu

nehmen. Interessierte melden ihre Kandidatur dem zuständigen Regionalverband. Die Regionalverbände melden dem SHV die Namen der durch sie nominierten Kandidierenden und den angestrebten Sitz spätestens bis Ende Mai des Wahljahres. Die Kandidierenden dürfen sich nicht für eine andere als die angemeldete Vakanz zur Wahl stellen.

b) **Selbständige Kandidaturen**

Selbständig Kandidierende sind Personen, die nicht von einem Regionalverband nominiert werden, sondern selbständig ihre Kandidatur beim SHV einreichen. Solche Kandidaturen sind zugelassen, wobei die Kandidaturen spätestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung beim SHV eingereicht werden müssen. Die Kandidierenden dürfen sich nicht für eine andere als die angemeldete Vakanz zur Wahl stellen.

c) **Bewerbungsunterlagen**

Die Kandidierenden reichen dem SHV innerhalb der unter der vorangehenden in Bst. a und b festgelegten Frist ihren Lebenslauf sowie einen Betreibungs- und Strafregisterauszug ein.

d) **Risikoprüfung**

Die Risikoprüfung dient dem Zweck, mögliche Reputationsrisiken, die eine Wahl eines bzw. einer Kandidierenden für den SHV zur Folge haben könnte, zu erkennen. Das Risiko wird mittels eines vordefinierten Fragebogens ermittelt. Die Risikoprüfung wird durch das Komitee strategische Personalplanung und -entwicklung durchgeführt.

Ergibt die Risikoprüfung namhafte Reputationsrisiken entscheidet die Verbandsleitung abschliessend über die Nichtzulassung der Kandidatur.

Die Risikoprüfung muss spätestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung abgeschlossen sein.

e) **Kommunikation und Vorstellen der Kandidierenden**

Spätestens Ende Juli des Wahljahres erfolgt eine Kommunikation des SHV über die von den Regionalverbänden nominierten Kandidierenden. Nach der Initialkommunikation und bis zum Wahltag werden die nominierten Kandidierenden über mögliche Plattformen des SHV vorgestellt sowie an die im Herbst stattfindende Regionalverbandskonferenz eingeladen, um sich persönlich vorzustellen.

Selbständig Kandidierende werden ab dem Zeitpunkt ihrer Bewerbung bis zum Wahltag bei der Kommunikation ebenfalls berücksichtigt, haben jedoch keinen Anspruch auf bereits bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte Kommunikationsmassnahmen. Ab dem Zeitpunkt ihrer Bewerbung werden selbständig Kandidierende gleichbehandelt wie von Regionalverbänden nominierte Kandidierende.

f) **Versand von Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen werden mitsamt den Lebensläufen der Kandidierenden an die Delegierten versandt.

g) **Wiederwahlen**

Bei Wiederwahlen von bestehenden Verbandsleitungsmitgliedern, die ihre Amtszeit noch nicht vollständig ausgeschöpft haben und sich erneut zur Wahl stellen, ist keine Nomination durch die Regionalverbände notwendig. Die sich zur Wiederwahl stellenden Personen informieren den SHV bis spätestens Ende Mai des Wahljahres, ob sie sich für eine neue Amtsperiode zur Wahl stellen.

h) **Präsidiumswahlen**

Bei Wahlen fürs Präsidium ist der Prozess gemäss Ziff. IV Bst. a bis g zu berücksichtigen. Beschliessen zwei Personen gemeinsam als Co-Präsidierende für das Präsidium zu kandidieren, müssen sie dies bis spätestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung dem SHV mitteilen.

## V. Ablauf der Wahlen am Wahltag

### a) Reihenfolge

Bei der Reihenfolge wird zwischen Wiederwahlen und Ersatzwahlen unterschieden. Wiederwahlen sind Wahlen bisheriger Mitglieder der Verbandsleitung oder des Präsidiums, deren Amtszeit noch nicht vollständig ausgeschöpft ist und die sich erneut zur Wahl stellen. Neue Kandidierende sind für Sitze von Wiederzuwählenden zugelassen.

Ersatzwahlen werden bei Vakanzen durchgeführt.

Wiederwahlen finden vor den Ersatzwahlen statt.

Bei den Ersatzwahlen wird das Präsidium vor den anderen Mitgliedern der Verbandsleitung gewählt. Eine vorgängige Wahl in die Verbandsleitung ist keine Voraussetzung für die Wahl ins Präsidium.

### b) Ablauf der Wahlgänge

Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Werden im ersten Wahlgang nicht alle Sitze besetzt, so werden so lange weitere Wahlgänge durchgeführt, bis eine Kandidatin oder ein Kandidat mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt ist. Nach jedem Wahlgang scheidet jeweils der bzw. die Kandidierende mit den wenigsten Stimmen für den nächsten Wahlgang aus. Erhalten zwei Kandidierende gleich viele und am wenigsten Stimmen, wird der Wahlgang wiederholt.

### c) Annahme der Wahl

Nach Abschluss des gesamten Wahlvorganges erklären die Gewählten die Annahme der Wahl. Bei einer Ablehnung der Wahl wird der Wahlgang für den vakanten Sitz wiederholt.

## C. Schlussbestimmungen

### I. Genehmigung

Das vorliegende Reglement bedarf der Genehmigung durch die Regionalverbandskonferenz.

### II. Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt am 01. Juli 2024 in Kraft